

Die Stadt Reinbek, die **Gemeinde Wentorf bei Hamburg**, das **Amt Hohe Elbgeest**, die **Stadt Schwarzenbek**, die **Stadt Lauenburg** mit dem **Amt Lütau** sowie das **Amt Büchen** gründen den Verein "Lokale Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Sachsenwald-Elbe" und geben sich die nachstehende Satzung:

Satzung
der
"Lokalen Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V."

Stand: 18.05.2011

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V.". Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich über Teile der Landkreise Stormarn (Stadt Reinbek) und Herzogtum Lauenburg (alle übrigen Kommunen). Dazu gehören die Stadt Reinbek, die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, das Amt Hohe Elbgeest, mit dem Forstgutsbezirk Sachsenwald, das Amt Schwarzenbek-Land bis auf die Gemeinde Köthel, die Stadt Schwarzenbek, die Stadt Lauenburg mit dem Amt Lütau sowie das Amt Büchen. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er unterhält eine Geschäftsstelle, der die Durchführung des Regionalmanagements obliegt.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Lebensqualität in der Region auch im Sinne der Agenda 21 nachhaltig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Die Schaffung einer eigenständigen Identität wird unterstützt und nach außen getragen.
2. Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß des Zukunftsprogramms des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ (ZPLR) von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abi. L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie zuständig.
3. Die AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 62 (b) der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwick-

lungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.

4. Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 - 2013.
5. Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinaus geht.
7. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar. Vereinsmitglieder können sein:
 - a) Städte, Ämter und Gemeinden (Gebietskörperschaften);
 - b) sonstige juristische Personen, natürliche Personen und Personengesellschaften (Wirtschafts- und Sozialpartner).

Die Vereinsmitglieder müssen ihren Wirkungsbereich in der Region haben. Sie haben diese Satzung anzuerkennen.

2. Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Er informiert die Mitglieder über den Antrag. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe kein Einspruch, gilt das Mitglied nach Anerkennung der Satzung als aufgenommen. Wird ein Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung gem. § 126 BGB gegenüber dem Vorstand),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 4 Vereinsbeitrag und Verwendung

1. Die Mittel werden für den unter § 2 genannten Vereinszweck eingesetzt.
2. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein kann Eintrittsgelder, jährliche Beiträge und Umlagen erheben.
3. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung kann - soweit verfügbar - auf elektronischem Wege (eMail) erfolgen. Die Versammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. In der Einladung sind Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die für die Sitzung notwendigen Unterlagen werden zeitgleich auf der Website der Region zur Verfügung gestellt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des Schlüssels gem. § 8 Abs. 1 (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - d) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für 18 Monate)
 - f) Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
 - g) Wahl einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Niemand kann mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig vertreten.

§ 7

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V. geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als *ein Viertel* der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Abwahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. *Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden.* Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Einladung ist auf diesen Ausnahmefall hinzuweisen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Internet zur Verfügung zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Funktion des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des ZPLR. Er wird aus der Mitgliederversammlung unter Beachtung des nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er muss mindestens zur Hälfte aus Personen des nichtöffentlichen Bereichs zusammengesetzt werden. Dabei ist auf eine fachliche und räumliche Repräsentanz der Region zu achten.
2. Zum Vorstand gehören bis zu 17 stimmberechtigte Personen, nämlich
 - a) je ein/e Vertreter/in der öffentlichen Verwaltung aus der Stadt Reinbek, der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, dem Amt Hohe Elbgeest, dem Amt Schwarzenbek-Land, der Stadt Schwarzenbek, der Stadt Lauenburg mit dem Amt Lüttau, dem Amt Büchen,
 - b) mindestens dieselbe Zahl von Vertretern der in § 3 Abs. 1 b) bezeichneten Personengruppe.
 - c) [die Kassenwartin / der Kassenwart](#)

Das *Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)* als Bewilligungs- und Verwaltungsstelle ist beratendes Mitglied im Vorstand. Aufgabe des ALR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die LAG. Es in-

formiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien

Mit beratender Stimme nimmt auch die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist personengebunden. Für jedes Mitglied *ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.*

3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode eine/n 1. Vorsitzende/n sowie einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzende/n.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - e) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
 - f) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
 - h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern
5. Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand auch verantwortlich für:
 - a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
6. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Er muss zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt. Den übrigen Vereinsmitgliedern wird die Einladung im Internet bekannt gegeben.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen. Die Sitzung des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die übrigen Vereinsmitglieder haben ein Rederecht.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogenen Projektleiter/innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute hinzugezogen werden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist für alle Vereinsmitglieder im Internet zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Beschlüsse mit vertraulichem Inhalt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der § 6 Abs. 2 dieser Vereinssatzung gilt ebenso.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Geschäftsführung / LAG Management

1. Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
2. Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,

- f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume,
 - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
3. Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Arbeits- und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Sachsenwald-Elbe begrenzt, sondern offen für alle, die sich für die Zielsetzung der LAG engagieren wollen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Jahr 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden. Andernfalls fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Fördermittel anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel an die am Verein beteiligten Kommunen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Abwicklung obliegt dem Amt Hohe Elbgeest.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und bevollmächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen. Diese Befugnis endet mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
3. Abweichend von § 8 Abs. 1 beträgt die Amtsdauer des ersten Vorstandes ein Jahr ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (Gründungsvorstand).

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins zu Wentorf bei Hamburg am 23. April 2008, geändert durch die Mitgliederversammlung zu Schwarzenbek am 30. September 2008, geändert durch die Mitgliederversammlung zu Dassendorf am 17. März 2009, [geändert durch die Mitgliederversammlung zu Schwarzenbek am 24.11.2010](#).

Der Vorstandsvorsitzende

Der 1. stv. Vorsitzende

Der 2. stv. Vorsitzende